

RS Vwgh 2005/6/22 2002/12/0243

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.2005

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §15 Abs2;

GehG 1956 §19b;

VwGG §41 Abs1;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/12/0241 E 22. Juni 2005 RS 2

Stammrechtssatz

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides hat nur am Maßstab des Gesetzes oder gehörig kundgemachter Verordnungen zu erfolgen, auf Erlässe gestützte Ansprüche hingegen, wie sie der Beschwerdeführer im Ergebnis (hier: Vorliegen einer Gruppenpauschalierung in Erlassform) geltend macht, können vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht erfolgreich durchgesetzt werden. Im Übrigen besteht nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kein Anspruch auf Pauschalierung einer Nebengebühr gemäß § 15 Abs. 2 GehG 1956 (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 26. Mai 1993, Zl. 92/12/0142, und vom 14. Juni 1995, Zl. 95/12/0115).

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Erlässe Verwaltungsrecht allgemein Rechtsquellen VwRallg1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002120243.X02

Im RIS seit

02.08.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>